



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. März 2013 (15.03)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0065 (NLE)**

**7489/13
ADD 1**

**PI 40
AUDIO 16
CULT 23**

VORSCHLAG

der	Europäischen Kommission
vom	4. März 2013
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 109 final/VOLUME 2
Betr.:	ANHANG zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des WIPO-Vertrags zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen im Namen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 109 final/VOLUME 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2013
COM(2013) 109 final

ANHANG

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des WIPO-Vertrags zum Schutz von audiovisuellen
Darbietungen im Namen der Europäischen Union**

ANHANG

zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des WIPO-Vertrags zum Schutz von audiovisuellen
Darbietungen im Namen der Europäischen Union**

Vertrag von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen

**(verabschiedet auf der Diplomatischen Konferenz zum Schutz von audiovisuellen
Darbietungen am 24. Juni 2012 in Peking)**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Artikel 1: Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Verträgen

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 3: Schutzberechtigte

Artikel 4: Inländerbehandlung

Artikel 5: Persönlichkeitsrechte

Artikel 6: Wirtschaftliche Rechte der ausübenden Künstler an ihren nicht fixierten
Darbietungen

Artikel 7: Vervielfältigungsrecht

Artikel 8: Verbreitungsrecht

Artikel 9: Vermietrecht

Artikel 10: Recht auf Zugänglichmachung fixierter Darbietungen

Artikel 11: Recht auf Sendung and öffentliche Wiedergabe

Artikel 12: Übertragung von Rechten

Artikel 13: Beschränkungen und Ausnahmen

Artikel 14: Schutzdauer

Artikel 15: Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen

Artikel 16: Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

Artikel 17: Formvorschriften

Artikel 18: Vorbehalte und Notifikationen

Artikel 19: Anwendung in zeitlicher Hinsicht

Artikel 20: Rechtsdurchsetzung

Artikel 21: Versammlung

Artikel 22: Internationales Büro

Artikel 23: Qualifikation als Vertragspartei

Artikel 24: Rechte und Pflichten nach dem Vertrag

Artikel 25: Unterzeichnung des Vertrags

Artikel 26: Inkrafttreten des Vertrags

Artikel 27: Inkrafttreten des Vertrags für eine Vertragspartei

Artikel 28: Kündigung des Vertrags

Artikel 29: Vertragssprachen

Artikel 30: Verwahrer

Präambel

Die Vertragsparteien,

in dem Wunsch, den Schutz der Rechte ausübender Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise fortzuentwickeln und aufrechtzuerhalten,

eingedenk der Bedeutung der 2007 durch die Generalversammlung des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) verabschiedeten Empfehlungen (WIPO-Development-Agenda), die sicherstellen sollen, dass der Aspekt der Weiterentwicklung einen festen Bestandteil der Arbeit der Organisation darstellt,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, neue internationale Vorschriften einzuführen, damit für die durch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und technische Entwicklungen entstehenden Fragen angemessene Lösungen gefunden werden können,

im Hinblick auf die tiefgreifenden Auswirkungen der Entwicklung und Annäherung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Produktion und Nutzung audiovisueller Darbietungen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der ausübenden Künstler an ihren audiovisuellen Darbietungen und dem umfassenderen öffentlichen Interesse, vor allem Bildung, Forschung und Zugang zu Informationen, zu wahren,

in der Erkenntnis, dass der Genfer WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996 den ausübenden Künstlern keinen Schutz für ihre in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen gewährt,

unter Bezugnahme auf die Resolution über audiovisuelle Darbietungen durch die Diplomatische Konferenz über bestimmte Fragen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte vom 20. Dezember 1996,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 **Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Verträgen**

(1) Die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Pflichten aus dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) oder dem am 26. Oktober 1961 in Rom geschlossenen Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen werden durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt.

(2) Der durch diesen Vertrag vorgesehene Schutz lässt den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst unberührt und beeinträchtigt ihn in keiner Weise. Daher darf keine Bestimmung dieses Vertrages in einer Weise ausgelegt werden, die diesem Schutz Abbruch tut.

(3) Dieser Vertrag steht nur mit dem WPPT in Verbindung und berührt keinerlei Rechte oder Pflichten aus anderen Verträgen^{1 2}.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Vertrages bezeichnet der Ausdruck

(a) „ausübende Künstler“ Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer und andere Personen, die Werke der Literatur und Kunst oder Ausdrucksformen der Volkskunst aufführen, singen, vortragen, vorlesen, spielen, interpretieren oder auf andere Weise darbieten³;

(b) „Fixierung in einem audiovisuellen Werk“ die Verkörperung von bewegten Bildern mit oder ohne Ton oder einer Darstellung derselben in einer Weise, dass sie mittels einer Vorrichtung wahrgenommen, vervielfältigt oder wiedergegeben werden können⁴;

¹ Gemeinsame Erklärung zu Artikel 1: Es besteht Einvernehmen darüber, dass dieser Vertrag keinerlei Rechte oder Pflichten aus dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) oder deren Auslegung berührt; es besteht ferner Einigkeit darüber, dass Absatz 3 keine Vertragspartei dazu verpflichtet, den WPPT zu ratifizieren, ihm beizutreten oder seine Bestimmungen einzuhalten.

² Gemeinsame Erklärung zu Artikel 1 Absatz 3: Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Vertragsparteien, die Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) sind, alle Grundsätze und Ziele des Vertrages über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS-Abkommen) anerkennen und dass dieser Vertrag die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, darunter vor allem diejenigen über wettbewerbswidrige Praktiken, unberührt lässt.

³ Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 Buchstabe a: Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Ausdruck „ausübende Künstler“ auch jene Personen umfasst, die ein Werk der Literatur oder Kunst darbieten, das im Rahmen der Darbietung geschaffen oder erstmals fixiert wurde.

⁴ Gemeinsame Erklärung zu Artikel 2 Buchstabe b: Hiermit wird bestätigt, dass die Definition des Begriffs „Fixierung in einem audiovisuellen Werk“ gemäß Artikel 2 Buchstabe b Artikel 2 Buchstabe c des WPPT unberührt lässt.

(c) „Sendung“ die drahtlose Übertragung von Tönen oder Bildern oder von Tönen und Bildern oder deren Darstellung zum Zwecke des Empfangs durch die Öffentlichkeit; die Übertragung derselben über Satellit ist ebenfalls „Sendung“; die Übertragung verschlüsselter Signale ist eine „Sendung“, soweit die Mittel zur Entschlüsselung der Öffentlichkeit von den Sendeunternehmen oder mit dessen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden;

(d) „öffentliche Wiedergabe“ einer Darbietung die öffentliche Übertragung einer nicht fixierten oder einer in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietung auf anderem Wege als durch Sendung. Im Sinne von Artikel 11 umfasst „öffentliche Wiedergabe“ das öffentliche Hörbar- oder Sichtbarmachen oder Hörbar- und Sichtbarmachen der in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietung.

Artikel 3 Schutzberechtigte

(1) Die Vertragsparteien gewähren den ausübenden Künstlern, die Angehörige anderer Vertragsparteien sind, den in diesem Vertrag vorgesehenen Schutz.

(2) Ausübende Künstler, die nicht Angehörige einer Vertragspartei sind, die aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer dieser Vertragsparteien haben, sind für die Zwecke dieses Vertrages den Angehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt.

Artikel 4 Inländerbehandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Angehörigen anderer Vertragsparteien die Behandlung, die sie ihren eigenen Angehörigen in Bezug auf die aufgrund dieses Vertrages ausdrücklich gewährten ausschließlichen Rechte und das Recht auf angemessene Vergütung gemäß Artikel 11 dieses Vertrages gewährt.

(2) Eine Vertragspartei ist berechtigt, den Umfang und die Dauer des den Angehörigen einer anderen Vertragspartei nach Absatz 1 gewährten Schutzes hinsichtlich der Rechte nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 dieses Vertrags auf die Rechte zu begrenzen, die ihren eigenen Angehörigen durch die andere Vertragspartei gewährt werden.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht gegenüber einer anderen Vertragspartei, die von den Vorbehalten nach Artikel 11 Absatz 3 dieses Vertrages Gebrauch macht, noch gilt sie für eine Vertragspartei, die selbst diesen Vorbehalt angemeldet hat.

Artikel 5 Persönlichkeitsrechte

(1) Unabhängig von ihren wirtschaftlichen Rechten haben ausübende Künstler auch nach Abtretung dieser Rechte in Bezug auf ihre Live-Darbietungen oder in einem audiovisuellen Werk fixierte Darbietungen das Recht,

i) namentlich als ausübender Künstler genannt zu werden, sofern die Unterlassung der Namensnennung nicht durch die Art der Nutzung der Darbietung geboten ist, und

ii) gegen jede Entstellung, Verstümmelung oder sonstige Änderung ihrer Darbietungen, die ihrem Ruf abträglich wäre, unter angemessener Berücksichtigung der Art der Fixierung Einspruch zu erheben.

(2) Die Rechte des ausübenden Künstlers nach Absatz 1 bestehen nach seinem Tod mindestens bis zum Erlöschen der wirtschaftlichen Rechte fort und können von der Personen oder Institutionen wahrgenommen werden, die nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet der Schutz beansprucht wird, hierzu befugt sind. Die Vertragsparteien, deren Recht zum Zeitpunkt der Ratifikation dieses Vertrages oder des Beitritts zu diesem Vertrag keinen Schutz für sämtliche im vorstehenden Absatz genannten Rechte des ausübenden Künstlers nach dessen Ableben vorsieht, können jedoch bestimmen, dass einige dieser Rechte nach dem Tod nicht fortbestehen.

(3) Die Möglichkeiten des Rechtsschutzes zur Wahrung der nach diesem Artikel gewährten Rechte bestimmen sich nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet der Schutz beansprucht wird⁵.

Artikel 6

Wirtschaftliche Rechte der ausübenden Künstler an ihren nicht in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen

Ausübende Künstler haben in Bezug auf ihre Darbietungen das ausschließliche Recht, Folgendes zu gestatten:

- i) die Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen, sofern Sendung und Darbietung nicht bereits eins sind, und
- ii) die Fixierung ihrer bisher nicht fixierten Darbietungen.

Artikel 7

Vervielfältigungsrecht

Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht, die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen in jedweder Weise oder Form zu erlauben⁶.

Artikel 8

Verbreitungsrecht

(1) Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht zu erlauben, dass das Original und Vervielfältigungsstücke ihrer in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen durch

⁵ Gemeinsame Erklärung zu Artikel 5: Unbeschadet sonstiger Verträge besteht für die Zwecke dieses Vertrages Einvernehmen darüber, dass in Anbetracht des Wesens von Fixierungen in einem audiovisuellen Werk sowie ihrer Herstellung und Verbreitung Veränderungen einer Darbietung, die im üblichen Rahmen der Verwertung vorgenommen werden, wie Vorbereiten für die Veröffentlichung, Zusammenfassen, Synchronisieren oder Formatieren in bestehenden oder neuen Medien oder Formaten, und die im Rahmen einer vom ausübenden Künstler erlaubten Nutzung erfolgen, an sich noch keine Veränderung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Ziffer ii) bedeuten. Die Rechte nach Artikel 5 Absatz 1 Ziffer ii) sind nur betroffen, wenn die Veränderungen den Ruf des ausübenden Künstlers objektiv erheblich schädigen. Es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass die bloße Nutzung neuer oder veränderter Techniken oder Medien als solche nicht als Veränderung im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Ziffer ii) gilt.

⁶ Gemeinsame Erklärung zu Artikel 7: Das in Artikel 7 niedergelegte Vervielfältigungsrecht mit den in Artikel 13 aufgeführten zulässigen Ausnahmen gilt vollumfänglich auch für den Digitalbereich, insbesondere für die Verwendung von Darbietungen in digitalisierter Form. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Speicherung einer geschützten Darbietung in digitaler Form auf einem elektronischen Medium als Vervielfältigung im Sinne dieses Artikels gilt.

Verkauf oder eine sonstige Form der Eigentumsübertragung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Dieser Vertrag berührt nicht die Freiheit der Vertragsparteien, gegebenenfalls zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich das Recht des ausübenden Künstlers nach Absatz 1 nach dem ersten Verkauf des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks oder nach der ersten auf sonstige Weise erfolgten Eigentumsübertragung, sofern diese mit seinem Einverständnis erfolgten, erschöpft⁷.

Artikel 9 Vermietrecht

(1) Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht, die gewerbsmäßige Vermietung des Originals und der Vervielfältigungsstücke ihrer in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu erlauben, auch wenn diese bereits durch den ausübenden Künstler selbst oder mit seiner ausdrücklichen Erlaubnis verbreitet worden sind.

(2) Die Vertragsparteien sind nicht an Absatz 1 gebunden, es sei denn, die gewerbsmäßige Vermietung hat bereits zu einer großflächigen Verbreitung der fixierten Darbietungen geführt, welche das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der ausübenden Künstler erheblich beeinträchtigt.⁸

Artikel 10 Recht auf Zugänglichmachung von fixierten Darbietungen

Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht zu erlauben, dass ihre in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Artikel 11 Recht auf Sendung und öffentliche Wiedergabe

(1) Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht, die Sendung und öffentliche Wiedergabe ihrer in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen zu erlauben.

(2) Die Vertragsparteien können in einer beim Generaldirektor der WIPO hinterlegten Notifikation erklären, dass sie anstelle der Bestimmung des Absatzes 1 ein Recht auf eine angemessene Vergütung für die mittelbare oder unmittelbare Nutzung der in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen zu Sendezwecken oder zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe einräumen. Die Vertragsparteien können auch erklären, dass sie Rechtsvorschriften erlassen werden, in denen sie die Bedingungen für die Ausübung des Rechts auf eine angemessene Vergütung festlegen.

⁷ Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 8 und 9: Der in diesen Artikeln im Zusammenhang mit dem Verbreitungs- und Vermietrecht verwendete Ausdruck "Original und Vervielfältigungsstücke" bezieht sich ausschließlich auf fixierte Vervielfältigungsstücke, die als körperliche Gegenstände in Verkehr gebracht werden können.

⁸ Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 8 und 9: Der in diesen Artikeln im Zusammenhang mit dem Verbreitungs- und Vermietrecht verwendete Ausdruck "Original und Vervielfältigungsstücke" bezieht sich ausschließlich auf fixierte Vervielfältigungsstücke, die als körperliche Gegenstände in Verkehr gebracht werden können.

(3) Jede Vertragspartei kann erklären, dass sie die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 nur in Bezug auf bestimmte Nutzungsarten anwenden oder die Anwendung in sonstiger Weise beschränken oder die Bestimmungen dieser beiden Absätze überhaupt nicht anwenden wird.

Artikel 12 Übertragung von Rechten

(1) Eine Vertragspartei kann in ihrem nationalen Recht vorsehen, dass nach erfolgter Einwilligung des ausübenden Künstlers in die Fixierung seiner Darbietung in einem audiovisuellen Werk die ausschließlichen Rechte auf Erteilung der Erlaubnis gemäß den Artikeln 7 bis 11 dieses Vertrages auf den Hersteller des audiovisuellen Werks übergehen, von ihm ausgeübt oder an ihn übertragen werden, sofern nicht zwischen dem ausübenden Künstler und dem Hersteller des audiovisuellen Werks nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften vertraglich etwas anderes vereinbart wird.

(2) Eine Vertragspartei kann für die Einwilligung oder den Vertrag in Bezug auf nach ihrem Recht hergestellte audiovisuelle Werke die Schriftform vorschreiben und verlangen, dass der Vertrag von beiden Vertragspartnern oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern unterzeichnet wird.

(3) Unabhängig von der oben beschriebenen Übertragung der ausschließlichen Rechte kann dem ausübenden Künstler aus gesetzlichen Bestimmungen, individuellen Absprachen, Tarifverträgen oder sonstigen Vereinbarungen für jede Nutzung der Darbietung gemäß diesem Vertrag, auch im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 ein Anspruch auf Tantiemen oder eine angemessene Vergütung erwachsen.

Artikel 13 Beschränkungen und Ausnahmen

(1) Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz der ausübenden Künstler Beschränkungen und Ausnahmen gleicher Art vorsehen, wie sie in ihren Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst vorgesehen sind.

(2) Die Vertragsparteien begrenzen die Beschränkungen und Ausnahmen hinsichtlich der in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte auf bestimmte Sonderfälle, die weder die normale Verwertung der Darbietung beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen der ausübenden Künstler unzumutbar verletzen⁹.

Artikel 14 Schutzdauer

Die Dauer des den ausübenden Künstlern nach diesem Vertrag zu gewährenden Schutzes beträgt mindestens 50 Jahre vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem die Darbietung in einem audiovisuellen Werk fixiert wurde.

Artikel 15 Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen

⁹ Gemeinsame Erklärung zu Artikel 13: Die gemeinsame Erklärung zu Artikel 10 (Beschränkungen und Ausnahmen) des WIPO-Urheberrechtsvertrages (WCT) gilt mutatis mutandis ebenfalls für Artikel 13 (Beschränkungen und Ausnahmen) dieses Vertrages.

Die Vertragsparteien sehen einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen vor, derer sich ausübende Künstler zur Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag bedienen und wodurch Handlungen in Bezug auf ihre Darbietungen einschränkt werden, die die betreffenden ausübenden Künstler nicht erlaubt haben oder die gesetzlich nicht zulässig sind^{10,11}.

Artikel 16

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

(1) Die Vertragsparteien sehen hinreichende und wirksame Rechtsbehelfe gegen Personen vor, die wissentlich eine der nachstehenden Handlungen vornehmen, obwohl ihnen bekannt ist oder in Bezug auf zivilrechtliche Rechtsbehelfe den Umständen nach bekannt sein müsste, dass diese Handlungen die Verletzung eines unter diesen Vertrag fallenden Rechts herbeiführen, ermöglichen, erleichtern oder verbergen wird:

i) unbefugtes Entfernen oder unbefugte Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte;

ii) unbefugte Verbreitung, Einfuhr zwecks Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Darbietungen oder Vervielfältigungsstücken von in einem audiovisuellen Werk fixierten Darbietungen in Kenntnis des Umstands, dass elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(2) Im Sinne dieses Artikels sind "Informationen für die Wahrnehmung der Rechte" Informationen, die den ausübenden Künstler, seine Darbietung oder den Inhaber des Rechts an der Darbietung identifizieren, oder Informationen über die Nutzungsbedingungen einer Darbietung oder Zahlen oder Codes, die derartige Informationen darstellen, wenn irgendeines dieser Informationselemente an einem Vervielfältigungsstück einer fixierten Darbietung angebracht ist¹².

Artikel 17

Formvorschriften

¹⁰ Gemeinsame Erklärung zu Artikel 15 im Verhältnis zu Artikel 13: Es besteht Einvernehmen darüber, dass nach diesem Vertrag keine Vertragspartei daran gehindert ist, erforderlichenfalls wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ein Begünstigter von den Beschränkungen und Ausnahmen in den Rechtsvorschriften der Vertragspartei gemäß Artikel 13 Gebrauch machen kann, wenn technische Vorkehrungen gegenüber einer audiovisuellen Darbietung getroffen wurden und der Begünstigte rechtmäßigen Zugang zu der Darbietung hat und wenn der Rechteinhaber in Bezug auf diese Darbietung nicht hinreichend dafür gesorgt hat, dass der Begünstigte von den Beschränkungen und Ausnahmen nach den Rechtsvorschriften der Vertragspartei Gebrauch machen kann. Unbeschadet des Rechtsschutzes an einem audiovisuellen Werk, in dem eine Darbietung fixiert ist, besteht ferner Einvernehmen darüber, dass die Pflichten nach Artikel 15 nicht für Darbietungen gelten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften, die diesen Vertrag in Kraft gesetzt haben, nicht oder nicht mehr geschützt sind.

¹¹ Gemeinsame Erklärung zu Artikel 15: Der Ausdruck "technische Vorkehrungen durch ausübende Künstler" sollte, wie im WPPT, weit ausgelegt werden und auch diejenigen erfassen, die im Auftrag der ausübenden Künstler handeln wie deren rechtliche Vertreter, Lizenznehmer oder Rechtsnachfolger oder Hersteller, Dienstleister und Personen, die für die Wiedergabe oder Sendung von Darbietungen sorgen, nachdem sie hierzu ordnungsgemäß ermächtigt wurden.

¹² Gemeinsame Erklärung zu Artikel 16: Die Erklärung zu Artikel 12 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte) des WIPO-Urheberrechtsvertrages (WCT) gilt mutatis mutandis ebenfalls für Artikel 16 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte) dieses Vertrages.

Der Genuss und die Ausübung der in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte unterliegen keinerlei Formvorschriften.

Artikel 18 Vorbehalte und Notifikationen

(1) Mit Ausnahme des Artikels 11 Absatz 3 sind Vorbehalte zu diesem Vertrag nicht zulässig.

(2) Notifikationen nach Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 19 Absatz 2 können in den Ratifikations- oder Beitrittsurkunden erfolgen, wobei die Notifikation zu dem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem der Vertrag für die notifizierende Vertragspartei in Kraft tritt. Die Notifikation kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, in diesem Fall wird sie drei Monate nach ihrem Eingang beim Generaldirektor der WIPO oder einem späteren, in der Notifikation angegebenen Datum wirksam.

Artikel 19 Anwendung in zeitlicher Hinsicht

(1) Die Vertragsparteien gewähren den nach diesem Vertrag vorgesehenen Schutz für fixierte Darbietungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages existieren, sowie für alle Darbietungen, die erfolgen, nachdem dieser Vertrag für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei in einer Notifikation an den Generaldirektor der WIPO erklären, dass sie die Bestimmungen der Artikel 7 bis 11 dieses Vertrages oder eine oder mehrere derselben nicht auf fixierte Darbietungen anwenden wird, die bereits existierten, als dieser Vertrag für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist. Gegenüber dieser Vertragspartei können die anderen Vertragsparteien die Anwendung der genannten Artikel auf Darbietungen beschränken, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages für die betreffende Vertragspartei erfolgt sind.

(3) Der nach diesem Vertrag gewährte Schutz lässt alle Handlungen, Verträge und Rechte unberührt, deren Vornahme, Abschluss beziehungsweise Erwerb erfolgte, bevor dieser Vertrag für eine Vertragspartei in Kraft getreten ist.

(4) Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften Übergangsbestimmungen erlassen, nach denen eine Person, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages rechtlich zulässige Handlungen in Bezug auf eine Darbietung vorgenommen hat, hinsichtlich derselben Darbietung auch nach Inkrafttreten dieses Vertrages für die jeweiligen Vertragsparteien Handlungen im Rahmen der in Artikel 5 sowie 7 bis 11 vorgesehenen Rechte vornehmen kann.

Artikel 20

Rechtsdurchsetzung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren Rechtsordnungen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieses Vertrages sicherzustellen.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass in ihren Rechtsordnungen Verfahren zur Rechtsdurchsetzung vorgesehen sind, die ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von unter diesen Vertrag fallenden Rechten ermöglichen, darunter auch Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfe zur Abschreckung vor weiteren Verletzungshandlungen.

Artikel 21

Die Versammlung

(1)

a) Die Vertragsparteien haben eine Versammlung.

b) Jede Vertragspartei wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Vertragspartei getragen, die sie entsandt hat. Die Versammlung kann die WIPO um finanzielle Unterstützung bitten, um die Teilnahme von Delegationen von Vertragsparteien zu erleichtern, die nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsländer angesehen werden oder Länder im Übergang zur Marktwirtschaft sind.

(2)

a) Die Versammlung behandelt Fragen, die die Erhaltung und Entwicklung sowie die Anwendung und Durchführung dieses Vertrages betreffen.

b) Die Versammlung nimmt in Bezug auf die Zulassung bestimmter zwischenstaatlicher Organisationen als Vertragspartei die ihr nach Artikel 23 Absatz 2 übertragenen Aufgaben wahr.

c) Die Versammlung beschließt die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz zur Revision dieses Vertrages und erteilt dem Generaldirektor der WIPO die notwendigen Weisungen für die Vorbereitung einer solchen Konferenz.

(3)

a) Jede Vertragspartei, die ein Staat ist, verfügt über eine Stimme und stimmt nur in ihrem Namen ab.

b) Eine Vertragspartei, die eine zwischenstaatliche Organisation ist, kann anstelle ihrer Mitgliedstaaten an der Abstimmung teilnehmen und verfügt über eine Anzahl von Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei dieses Vertrags sind. Eine zwischenstaatliche Organisation kann nicht an der Abstimmung teilnehmen, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt und umgekehrt.

(4) Die Versammlung tritt, wenn keine außerordentlichen Umstände vorliegen, nach Einberufung durch den Generaldirektor der WIPO in demselben Zeitraum und am selben Ort wie die Generalversammlung der WIPO zusammen.

(5) Die Versammlung ist bestrebt, ihre Beschlüsse einvernehmlich zu fassen, und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderen die Einberufung außerordentlichen Tagungen, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages die erforderlichen Mehrheiten für die verschiedenen Arten von Beschlüssen geregelt sind.

Artikel 22 Internationales Büro

Das internationale Büro der WIPO nimmt die Verwaltungsaufgaben im Rahmen dieses Vertrages wahr.

Artikel 23 Qualifikation als Vertragspartei

(1) Jeder Mitgliedstaat der WIPO kann Vertragspartei dieses Vertrages werden.

(2) Die Versammlung kann beschließen, jede zwischenstaatliche Organisation als Vertragspartei zuzulassen, die erklärt, für die durch diesen Vertrag geregelten Bereiche zuständig zu sein, über diesbezügliche Vorschriften, die für alle ihre Mitgliedstaaten bindend sind, zu verfügen und in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt worden zu sein, Vertragspartei zu werden.

(3) Die Europäische Union, die auf der Diplomatischen Konferenz, auf der dieser Vertrag angenommen wurde, die im vorstehenden Absatz bezeichnete Erklärung abgegeben hat, kann Vertragspartei dieses Vertrags werden.

Artikel 24 Rechte und Pflichten nach dem Vertrag

Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten für jede Vertragspartei alle Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag.

Artikel 25 Unterzeichnung des Vertrags

Dieser Vertrag liegt bis ein Jahr nach seiner Annahme zur Unterzeichnung durch jede berechnigte Partei am Hauptsitz der WIPO auf.

Artikel 26 Inkrafttreten des Vertrags

Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch die berechtigten Parteien im Sinne von Artikel 23 in Kraft.

Artikel 27 Inkrafttreten des Vertrags für eine Vertragspartei

Dieser Vertrag bindet:

- (i) die dreißig berechtigten Parteien im Sinne von Artikel 26 ab dem Tag, an dem dieser Vertrag in Kraft getreten ist;
- (ii) jede andere berechnigte Partei im Sinne von Artikel 23 nach Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der WIPO.

Artikel 28 **Kündigung des Vertrags**

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei durch eine an den Generaldirektor der WIPO gerichtete Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor der WIPO eingegangen ist.

Artikel 29 **Vertragssprachen**

- (1) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (2) Ein amtlicher Wortlaut in einer anderen als den in Absatz 1 genannten Sprachen wird durch den Generaldirektor der WIPO auf Ersuchen einer interessierten Vertragspartei nach Rücksprache mit allen interessierten Vertragsparteien erstellt. Als „interessierte Vertragspartei“ im Sinne dieses Absatzes gelten jeder Mitgliedstaat der WIPO, dessen Amtssprache betroffen ist oder bei mehreren Amtssprachen, wenn eine der Amtssprachen betroffen ist, sowie die Europäische Union und jede andere zwischenstaatliche Organisation, die Vertragspartei dieses Vertrages werden kann, wenn es um eine ihrer Amtssprachen geht.

Artikel 30 **Verwahrer**

Verwahrer dieses Vertrags ist der Generaldirektor der WIPO.